

## § 1 Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Für Kontrakte zwischen der IRUSO GmbH (nachfolgend auch „IRUSO“ genannt) und dem jeweiligen Vertragspartner gelten ausschließlich, die Einkaufsbedingungen (EKB) der IRUSO, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), Kaufmann (§§ 1 ff. HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die EKB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass IRUSO in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Die EKB der IRUSO gelten ausschließlich, d. h. abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als IRUSO ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann wenn IRUSO in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners den Kontrakt vorbehaltlos ausführt.

(4) Die EKB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf oder die Lieferung beweglicher Sachen, wie z. B. Getreide (nachfolgend „Ware“ genannt).

(5) Die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel und bei Braugetreide zusätzlich die Zusatzbestimmungen deutscher Braugerste (EHB) gelten als branchenübliche Bedingungen, in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung, ergänzend zu den EKB der IRUSO.

(6) Die Rangordnung vertraglicher Vereinbarungen gilt in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung:

1. Die im jeweiligen Kontrakt individuell getroffenen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang. Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
2. Die Einkaufs- und Annahmebedingungen der IRUSO.
3. Die EHB.

(7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen von IRUSO und dem Vertragspartner in Bezug auf gegenständliche Verträge, wie z. B. Änderungen eines bestehenden Beschaffungskontraktes, Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung, sind schriftlich i. S. d. § 46 EHB abzugeben. Nachfolgend abweichende Regelungen, gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

## § 2 Kontraktabschluss und Geschäftsgrundlage

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn IRUSO als Herausgeber dem Vertragspartner Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

(2) Das Anbieten der Waren durch den Vertragspartner gilt grundsätzlich als verbindliches Vertragsangebot, welches IRUSO entweder schriftlich i. S. d. § 46 EHB (z. B. durch Auftragsbestätigung oder Schlusschein) oder auch konkludent annehmen kann.

## § 3 Lieferbedingungen – Mengen und Qualitäten

(1) Bei nicht fristgerechter Lieferung und im Fall von hieraus resultierenden Schadenersatzansprüchen und Deckungsgeschäften gelten die Bestimmungen der EHB und bei Braugetreide zusätzlich die Zusatzbestimmungen deutscher Braugerste, wobei IRUSO ausdrücklich Teillieferungen behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten darf. § 4 (4) dieser EKB gilt unverändert.

(2) Sobald Verzug eintritt, ist IRUSO berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese beträgt, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, je Kalendertag 0,2 % der Vertragssumme bis zu einem Höchstbetrag von 10 % der Vertragssumme. IRUSO ist berechtigt, die Erklärung schriftlich (i. S. d. § 46 EHB) über den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur vollständigen Bezahlung auszusprechen. Kann der Vertragspartner den Nachweis erbringen, dass der tatsächliche Schaden geringer als der Pauschal-schaden ist, so ist vom Vertragspartner nur der tatsächliche Schaden zu

tragen. Wird vom Vertragspartner der Nachweis erbracht, dass überhaupt kein Schaden entstanden ist, so entfällt der pauschalierte Anspruch.

(3) Durch die Absätze 1 und 2 werden sonstige, darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen nicht ausgeschlossen.

(4) Vom Vertragspartner angelieferte Minderqualitäten oder Mindermengen entbinden diesen nicht von der Verpflichtung, die unter Kontrakt stehende Menge anzuliefern und bilden keine Grundlage für eine Vertragsaufhebung seitens des Vertragspartners. IRUSO hat bei vorgenannten Abweichungen von im Beschaffungskontrakt genannten Qualitätsnormen (Minderqualitäten oder Mindermengen) das Recht Abschlüsse gemäß der zum Kontraktabschluss aktuell geltenden IRUSO-Abrechnungstabellen vorzunehmen. Diese Abrechnungstabellen können jederzeit bei IRUSO zur Übermittlung angefordert werden. Sollte eine Abweichung von im Beschaffungskontrakt genannten Qualitätsnormen (Minderqualitäten) eine Abnahme durch IRUSO unzumutbar werden lassen (z. B. Ware nicht annahmefähig), kann IRUSO die Annahme der Ware verweigern und vom Vertrag zurücktreten. Hat der Vertragspartner eine Minderlieferung zu vertreten, kann ein Deckungskauf zu Lasten des Vertragspartners durch IRUSO durchgeführt werden.

## § 4 Beschaffenheitsgarantie und Mängelhaftung

(1) Der Vertragspartner garantiert, dass die anzuliefernde Ware den allgemeinen deutschen und europäischen (EU) lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Gesetzen, insbesondere dem Lebensmittel-Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), der Verordnung zur Verkehrsfähigkeit von Getreide und Ölsaaten (VO (EG) 178/2002), der VO (EG) Nr. 1881/2006 (Höchstmengen best. Kontaminanten), der VO (EG) Nr. 396/2005 (Höchstgehalte an Pestiziden), der RhmV (Rückstands-Höchstmengenverordnung) und der Richtlinie 2002/32/EG (unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(2) Der Vertragspartner garantiert, dass zertifiziert gehandelte Waren den Anforderungen des jeweiligen Standards entsprechen. Die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Zertifizierungen sind unter dem Link: <https://www.ireks-malz.de/know-how/zertifizierungen-und-leitlinien-1> zur Prüfung abrufbar.

(3) Im Mängelhaftungsfall kann IRUSO nach seiner Wahl neben bestehenden gesetzlichen Mängelhaftungsansprüchen auch die Nachbesserung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt hiervon unberührt.

(4) IRUSO führt grundsätzlich keine separate Lagerung bei Anlieferung durch und ist hierzu auch nicht verpflichtet, da einige Analysebefunde üblicherweise nicht am selben Tag vorliegen (auf § 5 (2) dieser EKB wird verwiesen). Die Nämlichkeit wird daher grundsätzlich nicht gewahrt, es sei denn, dass diese ausdrücklich Bestandteil des Kontraktes ist (auf § 1 (6) Nr. 1 dieser EKB wird verwiesen). Die hiervon abweichenden Bestimmungen der EHB, insbesondere § 36 Nr. 3 EHB, finden keine Anwendung.

(5) Für den Fall dass durch die Mangelhaftigkeit einer Anlieferung ein gesamtes Lager / Silo mangelhaft wird, weil z. B. ein Vertragspartner eine Kontamination einträgt, haftet der Vertragspartner gegenüber IRUSO auf Schadenersatz.

(6) Eine Kontraktabweichung hinsichtlich der gegenständlichen Sorte(n), z. B. höhere Beimengen anderer Sorten, berechtigen IRUSO zur Ablehnung und verpflichten den Vertragspartner zum Schadenersatz bezüglich der gesamten betroffenen Partie. Die hiervon abweichenden Bestimmungen der EHB, insbesondere § 36 Nr. 3 EHB, finden keine Anwendung.

(7) IRUSO ist in den Fällen dieses § 4 EKB berechtigt, die Nacherfüllungsansprüche auf Kosten des Vertragspartners selbst vorzunehmen, wenn eine Nacherfüllung durch den Vertragspartner nach dessen schriftlicher (i. S. d. § 46 EHB) Auskunft nicht rechtzeitig erfolgen wird, sodass IRUSO bereits bestehende vertragliche Verpflichtungen gegenüber Kunden nicht erfüllen kann oder im Betrieb der IRUSO erhebliche Betriebsstörungen eintreten würden.

## § 5 Untersuchung und Mängelrügen

(1) IRUSO ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist und unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Analysezeiten, auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; dies erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung besteht, zunächst bei Anlieferung durch eine Sichtprüfung.

(2) Weitergehende Untersuchungen der gelieferten Waren werden so schnell wie dies bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich ist durchgeführt. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung und Unterscheidung von bestandsrelevanten Parametern und nicht bestandsrelevanten Parametern sowie dem Umstand, ob Analysen im eigenen Labor durchgeführt werden können oder in einem Fremdlabor durchgeführt werden müssen. Als bestandsrelevant gelten Parameter, die für die Einlagerung notwendig sind, wie z. B. Eiweiß und Wasser. Diese bestandsrelevanten Parameter werden unverzüglich bestimmt. Nicht bestandsrelevante Parameter, wie z. B. Sortierung und Keimfähigkeit, werden i. d. R. innerhalb von 5 Werktagen analysiert. Parameter, wie z. B. Sortenreinheit, Kontaminanten, Mykotoxine, werden nicht von IRUSO selbst untersucht, sondern stichprobenhaft, bei Verdacht und im Rahmen planmäßiger Monitoringprogramme an ein Fremdlabor gesendet. Diese Fremdlabore benötigen erfahrungsgemäß einen Analysezeitraum von ca. 2 - 6 Wochen. Vorgenannte Umstände sind dem Vertragspartner auch bekannt.

(3) Der von IRUSO abgezeichnete Lieferschein, bzw. die dort enthaltenen Parameter, gelten als verbindlich.

(4) Die Rüge ist für offensichtliche Mängel rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, gegenüber dem Vertragspartner vorgenommen wird. Die Vornahme einer Rüge erfolgt in Textform gem. § 126 b BGB. § 32 Nr. 3 der EHB findet keine Anwendung.

#### § 6 Zahlungsbedingungen

(1) IRUSO zahlt grundsätzlich per Banküberweisung.

(2) Die Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt mangels anderweitiger Vereinbarungen 30 Tage. Das Zahlungsziel bemisst sich nicht nach dem Wareneingang, sondern nach dem Tag des Eingangs der Rechnung unter Angabe der Auftragsnummer und Beifügung prüffähiger Lieferscheine / Nachweise.

(3) Getreideeinkäufe werden grundsätzlich über das Gutschriftsverfahren abgerechnet, es sei denn es besteht eine ausdrückliche andere Vereinbarung mit dem Vertragspartner (auf § 1 (6) Nr. 1 dieser EKB wird verwiesen).

(4) Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Tag der Ausführung durch IRUSO.

(5) Alle Kontrakte für die Einfuhr von Waren aus dem Ausland z. B. über ausländische Güter erfolgen auf Grund der an dem Tag des Abschlusses bestehenden Einfuhrvoraussetzungen. Bei „verzollt und versteuert“ abgeschlossenen Verträgen gelten die am Tag des Vertragsschlusses gültigen Zoll- und Steuersätze. Sollten sich Änderungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung ergeben, so werden diese entsprechend verrechnet.

(6) Zahlungen erfolgen durch IRUSO grundsätzlich vorbehaltlich einer Endabrechnung in Menge und Qualität. Entsprechendes gilt insbesondere, falls zum Zeitpunkt der Zahlung die Ergebnisse der Untersuchungen / Informationen nach § 5 (2) dieser EKB noch nicht vorliegen.

#### § 7 Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort ist das im Kontrakt vereinbarte Erfassungslager.

(2) Dem Vertragspartner ist bewusst, dass es je nach Erntesaison teilweise große Schwankungen in der Erntemenge geben kann. Sollte es zu Engpässen bei dem im Kontrakt vereinbarten Erfüllungsort kommen, ist IRUSO berechtigt einen anderen Erfüllungsort nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB zu bestimmen.

#### § 8 Abtretungsverbot

Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von IRUSO dürfen Rechte bzw. Ansprüche gegen IRUSO, insbesondere Zahlungsverpflichtungen oder wegen durch IRUSO begangener Pflichtverletzungen, weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfändet werden; § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

#### § 9 Datenschutz

IRUSO erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Vertragspartners im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Nähere Informationen hierzu sind unter <https://www.ireks.com/eu-privacy-info> abrufbar.

#### § 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sich eine Vertragslücke zeigen, so wird hierdurch die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der undurchführbaren Bestimmung oder zur Füllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

#### § 11 Höhere Gewalt

(1) Bei durch höhere Gewalt verursachten Betriebsstörungen bei IRUSO, die nicht lediglich kurzfristig die Produktion im Betrieb der IRUSO ohne deren Verschulden in erheblichem Umfang behindern, ist IRUSO zum Aufschub der Abnahme oder zum Rücktritt vom Vertrag nach der Wahl von IRUSO und unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche, berechtigt.

(2) Nach dem Verständnis der Vertragsparteien zählen zu Ereignissen höherer Gewalt z. B. Naturkatastrophen, (Bürger-) Krieg im In- und Ausland, Ausfall oder Rationierung bei der Energieversorgung, Epidemien oder Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen, Embargos bzw. Ein- und Ausfuhrverbote im In- bzw. Ausland, nukleare-, chemische- und biologische Katastrophenfälle, globale Missernten, etc.

#### § 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf.

(2) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das nach EHB zuständige Schiedsgericht. Schiedsort ist Kulmbach.